



Satzung

§ 1

Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Scharrendorf-Stöttinghausen zur Hünenburg e. V.“, im folgenden Heimatverein genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen.
- (2) Der Heimatverein hat seinen Sitz in der Ortschaft Scharrendorf der Stadt Twistringen.

§ 2

Vereinszwecke

- (1) Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Heimatverein ist selbstlos tätig, er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Heimatverein hat folgende Zwecke und Ziele für die Ortschaft Scharrendorf (Ortsteile Scharrendorf und Stöttinghausen) der Stadt Twistringen:
 - a) Förderung und Pflege des Heimatgedankens, der Dorfgemeinschaft und des Brauchtums,
 - b) Erhaltung und Pflege von heimatlichen Baudenkmalern,
 - c) Verschönerung des Ortsbildes,
 - d) Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft und
 - e) Unterstützung und Förderung der örtlichen Kulturarbeit und der sie tragenden Organisationen.
- (6) Bei der Verwirklichung der Ziele arbeitet der Heimatverein mit anderen Vereinen, Einrichtungen und Verbänden, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen, sowie den örtlichen Behörden zusammen.

§ 3

Finanzmittel, Beiträge

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke und Ziele nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,

c) sonstige Erträge.

(2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren jährlich in einer Summe entrichtet. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beitritt fällig.

(3) Den Mitgliedern ist freigestellt, ob sie über den Beitrag hinaus eine Spende leisten.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Heimatvereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell oder materiell zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) für natürliche Personen durch deren Tod,
- c) für juristische Personen durch deren Auflösung oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Heimatverein auszutreten. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder aus dem Heimatverein auszuschließen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um die Zwecke und Ziele des Heimatvereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, dort ggfls. sein Stimmrecht auszuüben und sich in allen Vereinsangelegenheiten an den Heimatverein oder seine Organe zu wenden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu leisten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand des Heimatvereins gehören an:

- a) Vorsitzende(r),
- b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- c) Schriftführer(in),
- d) Kassenführer(in) sowie
- e) 5 Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Buchstabe a bis e genannten Personen. Der Verein wird von zwei Vertretern des Vorstandes gemeinsam – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Heimatvereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten, für die diese Satzung dies vorsieht. Darüber hinaus können andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt alljährlich einmal in der ersten Jahreshälfte.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Nennung des Beratungsgegenstandes beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung, Verschmelzung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder dessen Verschmelzung mit einem anderen kann die Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und nur dann beschließen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt sein.

(2) Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es in den Ortsteilen Scharrendorf und Stöttinghausen für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

§ 13

Aufhebung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks findet § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.